

# **ERSTELLUNGSBERICHT**

über den

## **JAHRESABSCHLUSS**

zum

**30. Juni 2023**

**Deutscher Verkehrsgerichtstag -  
Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.**

**Baron-Voght-Straße 106 a**

**22607 Hamburg**

**Dr. Walter Burger & Partner  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB**

---

**22609 Hamburg · Rupertistraße 21a · Telefon (040) 68 87 72 10**

**Partnerschaftsregister Nr. 641 AG Hamburg**

**Partner: WP/StB Harnald Henze · StB Bernward Biermann**

Das Qualitätssicherungssystem unserer Kanzlei ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Auftragsannahme</b>	2
1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	
2. Auftragsdurchführung	
<b>B. Jahresabschluss</b>	6
1. Bilanz zum 30. Juni 2023	
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023	
<b>C. Bescheinigung</b>	10
<b>Anlage</b>	
1. Kontennachweis zur Bilanz zum 30. Juni 2023	
2. Kontennachweis zur G.u.V. für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023	
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	
5. Ergänzende Unterlagen zum Jahresabschluss	

## A. Auftragsannahme

### 1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des Vereins

**Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.,  
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "Verein oder Auftraggeber" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Zeitraum Juli bis August 2023 in unseren Geschäftsräumen in Hamburg und in den Räumen des Auftraggebers in Hamburg unter der Federführung von Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Harnald Henze durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Wir berichten in berufsbüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12/13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Zur Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, sind auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 4 beigefügten "Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung von August 2022 maßgebend.

## 2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Berufsgesellschaft Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

**Vollständigkeitserklärung**

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

## **B. Jahresabschluss**

## 1. BILANZ zum 30. Juni 2023

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. , 22607 Hamburg

## AKTIVA

## PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>		
Sachanlagen			I. Ergebnisvorträge		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			Ergebnisvorträge allgemein	423.671,01	452.951,55
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	86.063,21	86.063,21	II. Vereinergebnis	74.082,50-	29.280,54-
Gebäude	27.535,00	41.303,00	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			Sonstige Rückstellungen	16.538,00	6.068,27
Vereinsausstattung	0,00	0,00	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.793,00	2.616,00	Sonstige Verbindlichkeiten	500,79	2.317,31
	<u>115.391,21</u>	<u>129.982,21</u>			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	1.133,49	0,00			
II. Kasse, Bank	249.607,60	302.074,38			
	<u>250.741,09</u>	<u>302.074,38</u>			
<b>C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	495,00	0,00			
	<u>366.627,30</u>	<u>432.056,59</u>		<u>366.627,30</u>	<u>432.056,59</u>
	<u><u>366.627,30</u></u>	<u><u>432.056,59</u></u>		<u><u>366.627,30</u></u>	<u><u>432.056,59</u></u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	47.700,00	46.735,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>361.673,70</u>	<u>167.953,00</u>
	409.373,70	214.688,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	15.059,37	16.104,99
2. Personalkosten	114.008,32	142.253,91
3. Verkehrsgerichtstage und Seminare	327.454,18	56.359,67
4. Raumkosten	8.525,47	9.860,09
5. Übrige Ausgaben	<u>19.040,53</u>	<u>19.785,01</u>
	484.087,87-	244.363,67-
<b>GEWINN/VERLUST ideeller Bereich</b>	<u>74.714,17-</u>	<u>29.675,67-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	5,00	5,00
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	80,84	0,00
<b>GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten</b>	<u>75,84-</u>	<u>5,00</u>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pächterträge	900,00	900,00
2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	<u>306,56</u>	<u>1,08</u>
	1.206,56	901,08
II. Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	499,05	510,95
<b>GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung</b>	<u>707,51</u>	<u>390,13</u>
<b>D. VEREINSERGEBNIS</b>	<u>74.082,50-</u>	<u>29.280,54-</u>

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. , 22607 Hamburg

---

Vorstehender Jahresabschluss des Vereins Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wird durch den Vorstand wie folgt gezeichnet:

Hamburg, 21. August 2023

---

Dr. Ansgar Staudiger  
Präsident

---

Nicolas Eilers  
Schatzmeister

### **C. Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Vereins Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, 21. August 2023

Dr. Walter Burger & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB  
Hamburg

Harnald Henze  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

## **Anlage**

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	<b>Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten</b>			
00550	Grundstücke		86.063,21	86.063,21
	<b>Gebäude</b>			
01000	Wohnung		27.535,00	41.303,00
	<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
	<b>Vereinsausstattung</b>			
03400	Geringwertige Wirtschaftsgüter		0,00	0,00
	<b>Sonstige Anlagen und Ausstattung</b>			
04150	Büroeinrichtung	1.793,00		2.616,00
04750	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	1.793,00	0,00
	<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>			
	<b>Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</b>			
	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
07002	Forderungen Wohngeld		1.133,49	0,00
	<b>Kasse, Bank</b>			
09200	Kasse	95,02		167,14
09202	Kasse, Sonderbestand Briefmarken	29,78		32,48
09400	Postbank 295 795 208	44.363,69		56.981,37
09401	Postbank Business SparCard 3063 520 200	104.503,35		144.502,36
09403	Volkswagen Bank Braunschweig 6500092272	<u>100.615,76</u>	249.607,60	100.391,03
	<b>AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>			
09900	Aktive Rechnungsabgrenzung		495,00	0,00
	Summe Aktiva		<u>366.627,30</u>	<u>432.056,59</u>

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>VEREINSVERMÖGEN</b>				
<b>Ergebnisvorträge</b>				
<b>Ergebnisvorträge allgemein</b>				
10800	Ergebnisvortrag allgemein		423.671,01	452.951,55
<b>Vereinsergebnis</b>				
	VEREINSERGEBNIS		74.082,50-	29.280,54-
<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>				
<b>Sonstige Rückstellungen</b>				
12201	Rückstellungen für Abschlusskosten	2.700,00		2.600,00
12202	Rückstellungen für Aufbewahrung	3.000,00		3.000,00
12203	Sonstige Rückstellungen	<u>10.838,00</u>	16.538,00	468,27
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>				
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>				
18000	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		648,80
18090	Verbindlichkeiten Lohn- u. Kirchensteuer	499,89		1.668,51
18120	Verb. Lohn u. Gehalt	<u>0,90</u>	500,79	0,00
	Summe Passiva		<u>366.627,30</u>	<u>432.056,59</u>

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V., 22607 Hamburg

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Nicht steuerbare Einnahmen</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
21100	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	32.200,00		31.735,00
21200	Echte Mitgliedsbeiträge 300-1023 Euro	<u>15.500,00</u>	47.700,00	15.000,00
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
<b>Einnahmen</b>				
24011	Fortbildungsseminar	0,00		21.580,00
24012	60. VGT 2022 / Teilnahmebeiträge	61.850,00		88.705,00
24013	61. VGT 2023 / Teilnahmebeiträge	151.555,00		0,00
24110	Förderbeitrag 2021	0,00		35.500,00
24111	60. VGT 2022 / Zuschüsse	62.414,76		22.158,00
24112	61. VGT 2023 / Zuschüsse	83.863,66		0,00
24240	Erstattungen gem. LFZG	1.979,28		0,00
24300	Verkauf Dokumentation	<u>11,00</u>	361.673,70	10,00
<b>Nicht anzusetzende Ausgaben</b>				
<b>Abschreibungen</b>				
25000	Abschreibungen auf Sachanlagen	14.591,00		15.315,00
25010	Sofortabschreibung GWG	<u>468,37</u>	15.059,37	789,99
<b>Personalkosten</b>				
25520	Gehälter	72.703,32		83.063,62
25530	Abgeführte Lohnsteuer	12.278,30		24.733,11
25550	Gesetzliche Sozialaufwendungen	28.687,73		34.188,16
25551	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	338,97		220,79
25570	Freiwillige soziale Aufwendungen	<u>0,00</u>	114.008,32	48,23
<b>Verkehrsgerichtstage und Seminare</b>				
25711	59. VGT 2021 / Verkehrsgerichtstag	0,00		187,42
25712	60. VGT 2022 / Verkehrsgerichtstag	155.239,12		17.701,22
25713	61. VGT 2023 / Verkehrsgerichtstag	165.068,91		38.471,03
25714	62. VGT 2024 / Verkehrsgerichtstag	<u>7.146,15</u>	327.454,18	0,00
<b>Raumkosten</b>				
26600	Raumkosten	7.527,31		8.861,93
26610	Grundsteuer	<u>998,16</u>	8.525,47	998,16
<b>Übrige Ausgaben</b>				
27010	Bürobedarf	2.539,26		1.109,38
27011	Wartung Hard- und Software	170,22		3.437,05
27012	Geschäftsstelleneinrichtung	0,00		29,99
27013	IT-Kosten	2.499,26		3.814,34
27020	Porto, Telefon	938,19		874,33
27021	Pauschale Aufwandsentschädigung Vorstand	1.200,00		1.200,00
27040	Sonstige Verwaltungskosten	312,52		297,01
27530	Versicherungen, Beiträge	1.859,06		1.859,06
28001	Mitgl.versammlung/-angelegenheiten 21/22	294,69		0,00
28002	Mitgl.versammlung/-angelegenheiten 22/23	131,30		0,00
Übertrag		<u>9.944,50</u>	<u>55.673,64-</u>	<u>22.511,82-</u>

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		9.944,50	55.673,64-	22.511,82-
	<b>Übrige Ausgaben</b>			
28010	Zeitschriften, Bücher	601,50		528,90
28100	Repräsentationskosten	194,43		106,45
28110	Reisekosten	24,90-		708,80
28940	Rechts- und Beratungskosten	6.945,85		5.819,70
29000	Periodenfremde Kosten	<u>1.379,15</u>	19.040,53	0,00
	<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
	<b>Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)</b>			
	<b>Steuerneutrale Einnahmen</b>			
	<b>Spenden</b>			
32200	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		5,00	5,00
	<b>Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)</b>			
	<b>Nicht abziehbare Ausgaben</b>			
34510	Abgezogene Kapitalertragsteuer	76,64		0,00
34530	Solidaritätszuschlag	<u>4,20</u>	80,84	0,00
	<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
	<b>Einnahmen</b>			
	<b>Ertragsteuerfreie Einnahmen</b>			
	<b>Miet- und Pächterträge</b>			
41100	Miet-und Pächterträge Garage		900,00	900,00
	<b>Ertragsteuerpflichtige Einnahmen</b>			
	<b>Zins- und Kurserträge</b>			
44210	Zinsen SparCard	192,25		1,08
44211	Zinsen Volkswagen Bank	<u>114,31</u>	306,56	0,00
	<b>Ausgaben/Werbungskosten</b>			
	<b>Sonstige Ausgaben</b>			
47120	Nebenkosten des Geldverkehrs		499,05	510,95
	<b>VEREINSERGEBNIS</b>			
	VEREINSERGEBNIS		<u>74.082,50-</u>	<u>29.280,54-</u>

## Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

### Rechtliche Verhältnisse

#### Eintragungen im Vereinsregister:

Name:	Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.
Rechtsform:	gemeinnütziger Verein
Gründung am:	1961
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Baron-Voght-Straße 106 a 22607 Hamburg
Allgemeine Vertretungsregelung:	Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Geschäftsjahr:	1. Juli bis 30. Juni
Dauer der Gesellschaft:	unbefristet
Satzungszweck:	Der Verein dient der Wissenschaft, Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Verkehrs
Satzung:	Die Satzung vom 27.06.1961 wurde am 24.01.1996 geändert. Die Mitgliederversammlung vom 23.01.2008 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 28.01.2009 hat eine Änderung der Satzung in § 8 beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 26.01.2011 hat eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung in § 2 (Absatz 4) beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 28.01.2015 hat zuletzt eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung in §§ 3 und 13 beschlossen.
Tag der letzten Eintragung:	20.02.2019

Wesentliche Änderungen der rechtlichen  
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

Präsident: Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Bielefeld

Vizepräsident: Birgit Heß, Kiel

Schatzmeister: Nicolas Eilers, Darmstadt

Vorstandsmitglied ohne  
Geschäftsbereich: Dr. Markus Wessel, Hannover

### **Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Nord/17

Steuernummer: 1741101528

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Nord/17 unter der Steuer-Nr. 1741101528 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2018 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

Die letzte Prüfung der Deutschen Rentenversicherung hat am 03.03.2021 stattgefunden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>9)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht — wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt —, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €<sup>2)</sup> (in Worten: vier Millionen €) begrenzt<sup>3)</sup>. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 590 Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 590 Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 590 Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann — wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt — von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist — nicht — bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)<sup>4)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

# **Ergänzende Unterlagen**

**zum**

## **Jahresabschluss**

**für die Zeit**

**vom**

**01.07.2022**

**bis**

**30.06.2023**

## **Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022/2023**

An die

**Dr. Walter Burger & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB**

Als Präsident bzw. Schatzmeister erklären wir nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

### **A. Aufklärungen und Nachweise**

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 320 HGB verlangt haben bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben.

### **B. Bücher, Schriften, Verträge und Rechtstreitigkeiten**

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. In den Ihnen vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind. Alle Rechtstreitigkeiten sind Ihnen vorgelegt worden. Alle erforderlichen Verträge mit Auswirkungen auf die Rechnungslegung sind Ihnen vorgelegt worden.

### **C. Jahresabschluss, Haftungsverhältnisse**

1. Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet. Alle Haftungsverhältnisse i.S.v. § 251 HGB wurden offengelegt.
2. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und an anderen Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB bestehen nicht.

### **D. Zusätze und Bemerkungen**

entfällt

Hamburg, 21. August 2023

---

Prof. Dr. Ansgar Staudinger  
Präsident

---

Nicolas Eilers  
Schatzmeister